

Asfinag-Rechte

Einer meiner Bekannten wurde von der Mautaufsicht der Asfinag angehalten. Kontrolliert wurde aber nicht nur die Vignette, sondern, wie die Polizei es durchführt, auch der technische Zustand des Fahrzeuges. Ist das erlaubt? Welche Rechte haben die Mautaufseher?

Michael Junk
3100 St. Pölten

*Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:*

Die Mautaufseher sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der Asfinag bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden bestellt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Erfüllung der Vignettenpflicht zu überprüfen.

Dazu sind sie berechtigt, mautpflichtige Fahrzeuge aus dem fließenden Verkehr herauszuleiten, anzuhalten und zu kontrollieren, ob an diesen eine gültige Vignette angebracht ist. Im Bedarfsfall dürfen Ersatzmaut und Sicherheitsleistungen eingehoben sowie Weiterfahrten verhindert werden. Auch dürfen entsprechende Anzeigen bei den Bezirksverwaltungsbehörden erstattet werden.

Eine eigenmächtige Überprüfung des technischen Zustandes eines Fahrzeuges ist daher nicht zulässig.

Licht im Tunnel

Da ich täglich die S1 zwischen Schwechat und Vösendorf befahre, frage ich mich, ob ich generell im Tunnel das Licht (Begrenzungs- oder Abblendlicht) einschalten muss, auch wenn die Tunnelbeleuchtung ausreichend ist?

Gerhard Suchy
1110 Wien

*Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:*

Der § 99 Absatz 1a Kraftfahrzeuggesetz (25. KFG-Novelle) besagt, dass bei Befahren eines Tunnels stets das Abblendlicht eingeschaltet sein muss – unabhängig von einer möglicherweise ausreichenden Tunnelbeleuchtung.

Parkschein am Motorrad-Gespann?

Ich habe mir ein Motorrad mit Beiwagen (Gespann) gekauft und bin daher zweispurig unterwegs. Da ich im Sommer damit fahre, stellen sich einige Fragen:

Benötige ich für mein Gespann in einer Kurzparkzone eine Parkscheibe oder einen Parkschein? Falls ja, wo befestige ich Scheibe oder Schein sicher vor Dieben oder dem Wind? Ich habe bereits unterschiedliche Geschichten gehört.

Wie sieht die rechtliche Grundlage aus?

Thomas Aichinger
3300 Winklarn

Im Tunnel gilt immer: Licht einschalten

*Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:*
Gemäß § 25 Absatz 3 StVO 1960 gelten Kurzparkzonen für mehrspurige Fahrzeuge. Darunter fallen neben Fuhrwerken (Fiaker) und Quads auch Motorräder mit mehrspurigen Anhängern oder Motorräder mit Beiwagen.

Es ist daher auf dem Motorrad bzw. Beiwagen in nicht kostenpflichtigen Kurzparkzonen eine Parkscheibe, in kostenpflichtigen Zonen ein Parkschein gut sichtbar anzubringen. Eine sicher angebrachte Klarsichthülle schützt vor Wind und Wetter.

Gegen Diebstahl kann man sich kaum wehren. Machen Sie wenn möglich ein Foto mit der Handykamera, bevor Sie sich vom Fahrzeug entfernen, denn die Beweislast tragen Sie. In kostenpflichtigen Kurzparkzonen besteht in einigen Städten die Möglichkeit, mittels m-parking (per SMS über das Handy) die Parkkosten zu begleichen. Näheres für die Wiener Kurzparkzonen gibt es im Internet unter:
www.wien.gv.at/finanzen/abgaben/parkhandy.htm